

Protokollauszug Der 12. Sitzung des Gemeinderates

Vom 5. September 2018, 18:00 bis 21:15 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer
Amtsperiode 2015/2019

ANWESEND : Vorsitz: Donath Oehri, Vorsteher
Norman Hoop, Otto Kind, Peter Marxer, Nora
Meier, Simone Sulser

ENTSCHULDIGT : Thomas Hasler, Dietmar Hasler
Wolfgang Oehri

PROTOKOLL : Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Beschluss (einstimmig): Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 11. Sitzung vom 22. August 2018.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vorsorglicher Bodenerwerb / Bodentausch – und Teilkaufangebot

Die Gemeinde Gamprin kann im Rahmen ihrer strategischen Raumplanungsarbeiten im unteren Badäl / Schlatt einen weiteren zentralen Baustein setzen. Nach eingehenden Verhandlungen ist es gelungen, die Parzelle Nr. 1415 mit 3'739 m², davon 1193 m² in der W2-Wohnzone, 2333 m² im üG und 213 m² in der Waldzone auf dem Wege eines „Kauf- und Tauschgeschäftes“ zu erwerben.

Im Gegenzug bringt die Gemeinde einen Teil des erst kürzlich erworbenen Grundstücks Nr. 1263 ein, konkret 1322 m² W2-Wohnzone sowie einen kleinen Teil von 212 m² der angrenzenden üG-Zone. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Flächenüberhang und in der

Folge auch einen Wertunterschied zu Gunsten der Eigentümerschaft des Grundstückes Nr. 1415. Dieser Wertunterschied im Umfang von CHF 70'424.- wird von der Gemeinde Gamprin samt der Übernahme der Nebenkosten abgegolten.

Mit diesem Geschäft ist es der Gemeinde Gamprin gelungen, innert kürzester Zeit die Grundstücksflächen im unteren Badäl / Schlatt ganz wesentlich zu erhöhen.

Antrag: Der Gemeinderat stimmt dem „Kauf- und Tauschgeschäft“ zu, bei dem die Gemeinde das Grundstück Nr. 1415 mit 3'739 m² übernimmt und im Gegenzug den oberen Teil des Grundstückes Nr. 1263 (neue Nummer 2690) mit 1534 m² und einer Ausgleichszahlung im Umfang von CHF 70'424.- auf dem Kauf-/Tauschwege übergibt.

Gemäss Art. 41, Abs. 2, lit f des Gemeindegesetzes LGBl. 1996 Nr. 76 vom 20. März 1996 ist dieser Beschluss dem Referendum unterstellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Alpe Rauz / Bodenauslösung

Im Zuge der Arlberg-Tunnelsanierung wurde unter anderem auch auf einer Länge von rund 2 Kilometern auf dem Gebiet der Alpe Rauz bis zur Grenze Vorarlberg – Tirol die Arlberg Strasse L 197 saniert. Es handelt sich um Verbauungen, Stützmauern, Entwässerungsrinnen und Strassenränder. Vorrangig geht es um den Unterhalt dieser Bauwerke und dies soll in der Form ermöglicht werden, dass mindestens ein 1 m breiter Streifen zum jeweiligen Strassenbauwerk dazugehört, um den Unterhalt auf eigenem Boden des Landes Vorarlberg zu gewährleisten. Das Landesvermessungsamt Vorarlberg hat dazu den notwendigen Grundeinlösungsvertrag erstellt, welcher nun zur Unterschrift vorliegt. Insgesamt werden für diesen Streckenabschnitt 625 m² zu Gunsten des Landes Vorarlberg abgegeben.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und ist mit dem Grundeinlösungsvertrag einverstanden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine Angleichung an die vorgenommenen Abänderungen in der schweizerischen Unfallversicherungsgesetzgebung erfolgen. Für die in Liechtenstein zugelassenen Unfallversicherer bedeutet ein Gleichschritt in der Gesetzgebung eine wesentliche Vereinfachung in der Administration.

Die vorliegende Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, das System der obligatorischen Unfallversicherung für die Versicherer in Liechtenstein abwicklungsfreundlich, für die Versicherten den bewährten obligatorischen Unfallversicherungsschutz und für die Betriebe die Wahlfreiheit unter den Versicherern zu erhalten.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Abänderung des Subventionsgesetzes betreffend der Sportstättenfinanzierung

Der Sport nimmt in Liechtenstein einen hohen Stellenwert ein. Land und Gemeinden leisten auf Basis eines modernen Sportrechts bedeutende Beiträge zur Förderung des Sports und für die Bereitstellung einer funktionierenden Infrastruktur. Die Grundsätze für den Bau und die Renovation von Sportinfrastrukturen wurden 2012 im sogenannten Sportstättenkonzept festgelegt.

Nicht festgelegt wurde damals eine verbindliche Regelung der Finanzierung von Sportstätten von landesweitem Interesse. Sollen alle Gemeinden an der Finanzierung beteiligt werden, bedingt dies aktuell die Zustimmung einerseits des Landes und andererseits von 11 Gemeinden mit dem Risiko, dass ein Projekt nicht realisiert werden kann, wenn auch nur eine Gemeinde die Zustimmung verweigert.

Die Regierung schlägt nun vor, dass im Rahmen des Subventionsgesetzes eine Regelung getroffen wird, die sicherstellt, dass Sportanlagen unter angemessener Beteiligung der Gemeinden zuverlässig realisiert werden können, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Wichtigste Voraussetzungen sind dabei die landesweite Bedeutung der Anlage sowie deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit. Der Einbezug der Gemeinden soll dabei über ein Konsultationsverfahren sichergestellt werden.

Sportstätten sind von den betroffenen Verbänden mindestens zu 20% selbst zu finanzieren; der Anteil der öffentlichen Hand beträgt damit maximal 80%. Diese flexible Regelung soll es ermöglichen, auf die Finanzkraft der involvierten Sportverbände und die weiteren Umstände des Projekts Bedacht zu nehmen. Der auf die öffentliche Hand entfallende Finanzierungsanteil soll zu fünf Achtel vom Land und zu drei Achtel von den Gemeinden getragen werden. Die Regierung ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Problem der Sportstättenfinanzierung einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann.

Erwägungen des Gemeinderates

Aus Sicht der Gemeinde Gamprin ist die beim vergangenen gescheiterten Projekt „Kletterhalle“ versuchte Finanzierungslösung nicht praktikabel, da die demokratische Hürde von 11 zustimmenden Gemeinderatsbeschlüssen und im Extremfall von 11 Referendumsmöglichkeiten auf Gemeindeseite und 1 Landtagsbeschluss mit der entsprechen-

den Referendumsmöglichkeit auf Landesseite zu hoch zu sein scheint und in Liechtenstein so nichts mehr realisierbar ist, auch wenn im Sinne der Gemeindeautonomie und der demokratisch breiten Abstützung diese Lösung den Idealfall darstellen würde.

Die Gemeinde Gamprin ist aber der Ansicht, dass auch in Zukunft noch Sportstätten in Liechtenstein realisiert werden können sollten. Da wie bereits erwähnt, die versuchte Finanzierungslösung nicht praktikabel ist, muss deshalb eine andere Lösung gefunden werden. Die Gemeindeautonomie ist dabei auf jeden Fall, wenn irgendwie möglich, hochzuhalten. Im konkreten Fall der Sportstättenfinanzierung wäre es sicherlich gut, dass dann, wenn auf Gemeindeseite Ausgaben anfallen, die zuständigen Gemeindegremien darüber auch selbst demokratisch befinden könnten.

Um keinen Gemeindeautonomieabbau hinnehmen zu müssen, wäre somit eine Finanzierung bei Sportstätten von landesweitem Interesse einzig durch das Land Liechtenstein und durch den entsprechenden Sportverband die beste Lösung. Damit würden die entsprechenden Entscheidungsgremien auch die Finanzierung tragen und das Lösungskonstrukt wäre damit deckungsgleich in Einklang. Da das Land Liechtenstein auf jeden Fall auf eine Mitfinanzierung durch die Gemeinde besteht, scheint diese Lösung leider nicht möglich zu sein.

Eine weitere Möglichkeit zur Vereinfachung der Finanzierung einerseits und der gleichzeitigen Vermeidung eines Gemeindeautonomieabbaus andererseits wäre diejenige, dass das Land Liechtenstein, die jeweilige Standortgemeinde und der entsprechende Verband die Finanzierung übernehmen würden. Auch in diesem Fall haben die Zentrumsgemeinden, welche für Sportstätten von landesweitem Interesse am ehesten in Frage kommen, ihre Bedenken angemeldet, da sie feststellen, dass dann wohl auch keine Sportstätten im landesweiten Interesse mehr realisiert werden würden, da sie als Standortgemeinden bei Zurverfügungstellung von Grundstücken im Baurecht bereits grosse zusätzliche Leistungen tragen und auch entsprechende Risiken auf sich nehmen, wenn es darum geht, dass ein Baurecht dereinst abläuft und/oder ein Sportstätte rückgebaut werden muss etc.. Der Gemeinderat von Gamprin hat für diese Haltung der Zentrumsgemeinden Verständnis, da dies wohl der Tatsache entspricht und auch mit dieser Lösung kaum mehr Sportstätten entstehen könnten.

Damit kommen wir zu der nun vorgeschlagenen Finanzierungslösung der Regierung und vergleichen deren Auswirkungen im Vergleich zur nicht praktikablen und kürzlich gescheiterten Lösung. Für die Lösung aus Sicht der Gemeinden spricht die Verschiebung der Finanzierungsbeitragung. Diese verschiebt sich um 1/8 zugunsten der Gemeinden. Das Konsultationsverfahren bei den Gemeinden im Vorfeld der Entscheidungsfindung ist ein neues Element, das einen leichten Einbezug der Gemeinden zu deren Gunsten schafft. Auf der anderen Seite ist der Wegfall der Gemeinderatsentscheide und Referendumsmöglichkeiten ein klarer Abbau der Gemeindeautonomie. Dieser Abbau der Gemeindeautonomie wiegt schwer und ist eigentlich für die Gemeinden nicht akzeptabel. Es entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen praktikabler Lösung und Gemeindeautonomieerhalt.

Um dieses Spannungsverhältnis auflösen und verstehen zu können, müssen die trotzdem noch bestehenden demokratischen Mittel und das neu vorgeschlagene Konsultationsverfahren in ein enges Beziehungsgeflecht gesetzt werden. Bei Einführung der vorgeschlagenen Sportstättenfinanzierungslösung sind die Gemeinden nicht ganz ausgeliefert.

Sollte es so sein, dass im Rahmen des vorgesehenen Konsultationsverfahrens die Gemeinden oder mehrere Gemeinden grosse Bedenken vorbringen und die Regierung

würde in der Folge dem Landtag trotzdem die Erstellung und Finanzierung einer entsprechenden Sportstätte in Vorschlag bringen und dieser würde dem Kredit zustimmen, wäre das Referendum gegen diesen Landtagsbeschluss über zwei Wege möglich. Nämlich durch die Ergreifung des Referendums direkt aus der Bevölkerung und der Einreichung von 1000 Unterschriften oder durch die Ergreifung des Referendums durch mindestens drei Gemeinden.

Die Tatsache, dass das Land mit 5/8 gegenüber 3/8 in der Finanzierung als Entscheidungsinstanz den grösseren Lastenteil zu tragen hat, einerseits und das erwähnte Dammklesschwert von möglichen Referenden andererseits, sollte miteinander verknüpft das vorgeschlagene Finanzierungsmodell dergestalt austarieren, dass die Landesseite ein allfälliges Sportstättenprojekt bei grossen Bedenken der Gemeinden im Zuge des Konsultationsverfahrens wohl eher nicht unbedingt durchzwingen wird.

In diesem Sinne ist der zwar schmerzhaft direkte Wegfall der 11 Gemeinderatsentscheidungen und allenfalls 11 Referendumsmöglichkeiten und der damit zusammenhängende Gemeindeautonomieabbau durch die Installierung der trotzdem noch bestehenden demokratischen Entscheidungsmöglichkeiten in der austarierten Kombination zur Erreichung der Handlungsfähigkeit im Sportstättenbereich von den Gemeinden so hinzunehmen.

Der Gemeinderat von Gamprin ist sich bewusst, dass es in diesem Bereich keine gute Lösung gibt. Die nun vorgeschlagene Lösung ist im Sinne der Ausführungen jedoch wohl die einzig realistische und im Sinne der Handlungsfähigkeit und Gesamtsolidarität in Liechtenstein für die Gemeinden mit Zähneknirschen zu akzeptieren.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Subventionsgesetzes Sportstättenfinanzierung zur Kenntnis und gibt eine Stellungnahme im Sinne der Erwägungen ab.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 07. September 2018

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN


Donath Oehri, Gemeindevorsteher

